

BGer 4A 496/2015 vom 19. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_496_2015

FR: TF 4A 496/2015 du 19 octobre 2015

IT: TF 4A 496/2015 del 19 ottobre 2015

Regeste

Ausweisung | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 19.10.2015 4A 496/2015 (4A_496/2015)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 19.10.2015 4A 496/2015 (4A_496/2015) Tribunale federale I Corte di diritto civile 19.10.2015 4A 496/2015 (4A_496/2015)

Ausweisung | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_496/2015
Urteil vom 19. Oktober 2015 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Huguenin. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, AG, vertreten durch Advokat Lukas Polivka, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ausweisung, Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, Ausschuss, vom 19. August 2015. In Erwägung, dass das Zivilgericht Basel-Stadt den Beschwerdeführer mit Entscheid vom 20. Juli 2015 anwies, die von der Beschwerdegegnerin gemietete 2-Zimmerwohnung bis spätestens 31. Juli 2015, 12.00 Uhr, zu verlassen; dass der Beschwerdeführer an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt gelangte, dessen Ausschuss mit Entscheid vom 19. August 2015 auf die Berufung des Beschwerdeführers nicht eintrat; dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine vom 15. August 2015 datierte, aber am 16. September 2015 der Post übergebene Eingabe einreichte, in der er erklärte, den Entscheid des Appellationsgerichts mit Beschwerde anzufechten; dass in einer Beschwerde an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG); dass die vom 15. August 2015 datierte Rechtsschrift diesen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt, weshalb im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Ausschuss, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 19. Oktober 2015 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Huguenin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.